

# Dez. 5 Soziales, Bildung und Jugend

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1759/20

Titel der Drucksache  
Kulturräume retten!

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme  
öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.  
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.  
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

### Stellungnahme

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Kultureinrichtungen, denen sie Veranstaltungsräumlichkeiten vermietet, für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 die Mietkosten anzupassen.

Mit den Mietern besteht ein Mietvertrag, der die Rechte und Pflichten regelt. Eine dieser geregelten Verpflichtungen des Mieters ist die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses. Die Höhe des Mietzinses muss dem vollen Wert entsprechen (§ 67 ThürKO).

Durch den Bundesgesetzgeber wurde im Frühjahr dieses Jahres eine Regelung zu Stundungen und einem Kündigungsschutz bei Corona-bedingten Mietschulden verabschiedet, an die sich die Verwaltung hält. Eine Vielzahl von Mietern hat aufgrund der Einschränkungen genau dieselben Probleme wie die Mieter von Kultureinrichtungen. Eine Besserstellung gegenüber anderen Vertragspartnern der Stadt sollte nicht erfolgen. Diese müsste sich dann die Frage stellen lassen, warum ein Mieter der Landeshauptstadt Erfurt besser gestellt würde als ein Mieter der KOWO, die derartige Möglichkeiten nicht einräumen kann.

Sofern Kultureinrichtungen geholfen werden soll, wäre der Weg über zu zahlende Zuschüsse der richtige. Dennoch wird die Verwaltung prüfen, inwieweit im Rahmen ihrer Möglichkeiten Stundungen, Erlasse oder andere Erleichterungen für Mietvertragspartner realisiert werden können. Gleichfalls wird das Rechtsamt in diese Prüfung einbezogen und nach ggf. anderweitig bestehenden Möglichkeiten gesucht.

02

Bei Inkrafttreten der neuen Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus im Januar 2021 wird die Situation noch einmal geprüft und der Zeitraum gegebenenfalls verlängert.

Siehe Beantwortung zu BP 01.

03

**Die Stadtverwaltung prüft, welche alternativen Räume statt des großen Saals im Haus der sozialen Dienste als Corona - Abstrichstelle in Frage kommen und ermöglicht damit wieder die Nutzung als Konzertraum.**

Das Gesundheitsamt Erfurt steht alternativen Räumlichkeiten kritisch gegenüber, da die Abstrichstelle nach gründlicher Prüfung und Überlegung eingerichtet wurde.

Die Überprüfung der Räumlichkeiten des HsD ergab folgende Vorteile:

- Die Trennung der Abstrichstelle vom normalen Behördenverkehr (aus arbeitsschutzrechtlicher, infektionshygienischer und datenschutzrechtlicher Sicht obligat)
- Auch die große Anzahl von Besuchern des Sozialamtes, die zur Risikogruppe bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 gehören, ist entsprechend geschützt.
- Die baulichen und räumlichen Voraussetzungen, wie einen direkten, aber getrennten Zu- und Abgang, räumliche Nähe zu Toiletten und Handwaschbecken, die nicht durch das Personal genutzt werden, die notwendigen Lüftungsmerkmale, die entsprechende Größe, sowie die räumliche Abgrenzung vom regulären Behördenverkehr, inklusive getrennter Schließmöglichkeiten sind erfüllt.
- Zugleich ist aber die gute Erreichbarkeit durch das Gesundheitsamt gegeben. Um die Abstimmungsprozesse zwischen KVT und Gesundheitsamt gut zu ermöglichen, wurde dieser daher als der fachlich geeignetste Raum bewertet.

Grundsätzlich sind die Raumkapazitäten des Gesundheitsamtes so begrenzt, dass bei größeren Ausbruchsgeschehen für die notwendigen Umgebungsuntersuchungen auch ohne Zeitverzug auf den Saal ausgewichen werden müsste. Durch das aktuelle ansteigende Infektionsgeschehen und die Testung von Reiserückkehrern wird die Notwendigkeit der Abstrichstelle, unter den aktuellen Voraussetzungen, noch einmal unterstrichen.

Die Stadtverwaltung hat mit dem Erfurter Sportbetrieb vereinbart, dass die Thüringenhalle zukünftig, in Zeiten der Corona-Pandemie, vorrangig von Erfurter Kulturbetreibern genutzt werden kann.

#### **04**

**Die Stadtverwaltung wird insbesondere dringend aufgefordert zu prüfen, inwieweit ein sozialer Dienstleister in Erfurt, der nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Zuschüsse beantragt hat, als geforderte Gegenleistung geeignete Räumlichkeiten, z.B. für eine Abstrichstelle, zur Verfügung stellt. Diese durch soziale Dienstleister zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind vorrangig zu nutzen (siehe hier §1 SodEG und FAQs des BMAS zum SodEG).**

Dem Amt für Soziales sind insgesamt 4 Antragstellungen und Bewilligungen von Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bekannt. Es handelt sich dabei um keine Anträge / Bewilligungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Soziales, sondern um Anträge / Bewilligungen von anderen Sozialleistungsträgern, welche auf bereits vergangene Zeiträume ausgerichtet waren und bei denen aktuell keine grundlegenden Einschränkungen mehr gegeben sind.

Die Bereitstellungspflicht liegt somit nicht mehr vor, da die Bereitstellung rechtlich unzumutbar wäre (vgl. dazu II.7 Seite 5 der FAQ des BMAS zum SodEG). Begründet ist dies darin, dass der jeweilige Betrieb unter den vorgegebenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wieder aufgenommen wurde und das insbesondere der Entzug von Räumen, zu denen angenommen werden kann, dass diese insbesondere durch Abstandstandregelungen ggf. sogar in größerem Umfang als bisher benötigt werden, durchaus zu einem zumindest teilweisen Wegfall der

Angebote der Sozialdienstleister führen würde. Dieser Wegfall kann zu einem Vergütungsausfall führen, welcher auch nicht über das SodEG ausgeglichen wird, womit die Bereitstellung nicht zumutbar ist.

05

**Die Stadtverwaltung prüft, ob für weitere Kultureinrichtungen, an die die Stadt Erfurt Räume vermietet, eine Schließung durch Mietanpassungen abgewendet werden kann.**

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung zu Frage 01 dargestellt, in der es um den Miet- bzw. Pachtzins für die Monate 10-12/2020 ging, wird die Stadtverwaltung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Möglichkeit der Realisierung der bereits angesprochenen Instrumente und Mittel prüfen.

### **Fazit**

Eine Prüfung der Möglichkeiten für die Corona-Abstrichstelle ist durch die Stadtverwaltung erfolgt. Durch die im BP 03 genannten Gründe, ist an der Raumbellegung festzuhalten.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. A. Hofmann-Domke  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beigeordneter

21.09.2020  
\_\_\_\_\_  
Datum